

37. Ist der Erlaß eines Vollstreckungsurteils auch insoweit zulässig, als der Schiedspruch eine Feststellung trifft?

RPD. § 1042.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1920 i. S. L. u. Gen. (Rl.) w.  
E. u. Gen. (Wstl.). VII 3/20

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger haben den Erlaß des Vollstreckungsurteils zu einem Schiedspruche beantragt, der unter a) auf folgende Feststellung lautet: „Der Steinbestand in der Ziegelei, den Beklagter am 13. April 1917 auf 1471000 angegeben hat, gehört den drei Ziegeleigesellschaftern eigentümlich und gleichteilig.“ Das Landgericht hat das Vollstreckungsurteil auch zu diesem Feststellungsausspruch erlassen. Das Oberlandesgericht hat dagegen den Erlaß des Vollstreckungsurteils insoweit für unzulässig erklärt. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Zur Entscheidung steht lediglich, ob der Erlaß eines Vollstreckungsurteils gemäß § 1042 RPD. auch insoweit zulässig ist, als der Schiedspruch eine Feststellung trifft. Das Reichsgericht hat diese Frage in langjähriger, ständiger Rechtsprechung bejaht (vgl. u. a. RGZ. Bd. 16 S. 420; Ur. vom 15. März 1895, Gruchot Bd. 39 S. 1178 und Zur. Wochenschr. 1895 S. 225 Nr. 13; Ur. vom 12. Mai 1911, Warneyer 1911 Nr. 419). Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung, die auch im Schrifttum überwiegend Anerkennung gefunden hat, abzugehen.

§ 1042 Abs. 1 RPD. bestimmt, daß aus dem Schiedspruche die Zwangsvollstreckung nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Hiermit ist aber weiter nichts gesagt, als daß das Vollstreckungsurteil die gesetzliche Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung aus dem Schiedspruche bildet, nicht aber auch umgekehrt, daß die Vollstreckungsfähigkeit des Schiedspruchs die notwendige Voraussetzung für den Erlaß des Vollstreckungsurteils sei. Der Berufungsrichter und die im Schrifttum hervorgetretenen Gegner der reichsgerichtlichen Rechtsprechung verkennen, daß der Zweck des Vollstreckungsurteils sich nicht darin erschöpft, den Titel für eine etwaige Vollstreckung des Schiedspruchs zu bilden, sondern daß das Vollstreckungsurteil auch noch den weiteren Zweck hat, durch einen Ausspruch des ordentlichen Richters die volle Rechtswirksamkeit und Unanfechtbarkeit des Schiedspruchs sicherzustellen. Dieser weitere Zweck ergibt sich aber mit aller Deutlichkeit aus §§ 1040 bis 1043 RPD.

Gemäß § 1040 hat zwar der Schiedspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils. Das will aber nur besagen, daß gegen ihn kein Rechtsmittel bei den ordentlichen Gerichten stattfindet (Stein zu § 1040). Dagegen steht mit der rechtlichen Existenz des Schiedspruchs (§ 1039) noch keineswegs auch seine Rechtsbeständigkeit fest. § 1041 gewährt vielmehr die Möglichkeit, den Schiedspruch aus einer Reihe von Gründen mit der Aufhebungsklage beim ordentlichen Gericht anzugreifen. Diese Möglichkeit wird gemäß § 1043 erst und gerade durch das rechtskräftige Vollstreckungsurteil beseitigt. Möglicherweise bleibt dann nur noch die Restitutionsklage. Es ist also vom Gesetze beiden Parteien ein Mittel in die Hand gegeben, den nach Erlaß des Schiedspruchs noch bestehenden Schwebezustand hinsichtlich seiner Vollwirksamkeit zu beseitigen, dem unterlegenen Teile die Aufhebungsklage aus § 1041, dem siegreichen Teile die Vollstreckungsklage aus § 1042 mit der Wirkung gemäß § 1043. Der siegreiche Teil hat ebenso ein rechtsschutzbedürftiges Interesse an der alsbaldigen Herbeiführung der Vollwirksamkeit des Schiedspruchs, wie der unterlegene Teil an der Aufhebung, falls die Voraussetzungen des § 1041 vorliegen. Da die Aufhebungsklage aus § 1041 aber an keine Frist gebunden ist, so kann dem obstehenden Teile auch nicht etwa zugemutet werden, ins Ungewisse abzuwarten, bis der andere Teil Aufhebungsgründe geltend macht. Wie mit der gerichtlichen Klage verfolgen die Streitparteien, auch wenn sie ein Schiedsgericht ihren Rechtsstreit entscheiden lassen, den Zweck, einen unanfechtbaren Urteilspruch zu erzielen. Wenn nun der § 1043 ZPO. sagt, daß diese Unanfechtbarkeit durch das Vollstreckungsurteil aus § 1042 herbeigeführt werde, so liegt es auf der Hand, daß man die Vollstreckungsklage auch dann zulassen muß, wenn der Schiedspruch nur eine Feststellung ausspricht.

Die Gegengründe, welche vom Berufungsgerichte gegen diese Rechtsansicht aus der Bezeichnung des Urteils als „Vollstreckungsurteil“ hergeleitet werden, sind nicht zwingend. Ganz abgesehen davon, daß der Begriff „Vollstreckung“, wie der Vorderrichter selbst nicht verkennet, in der Prozeßordnung nicht in einseitigem Sinne gebraucht wird, daß laut § 708 auch Urteile, die weder im engeren, noch im weiteren Sinne vollstreckbar sind, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden müssen, lag für das Urteil aus § 1042 die Bezeichnung als „Vollstreckungsurteil“ wegen seiner einen Funktion, bei vollstreckungsfähigen Schiedsprüchen den Titel für die Zwangsvollstreckung zu bilden, nahe, ebenso wie diese Funktion auch für die Form des Urteilspruchs bestimmend war. Bezeichnung und Form beruhen lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen, können aber nicht zu dem Schlusse berechtigen, daß auch die andere gemäß § 1043 dem Vollstreckungsurteile zuerkannte

Funktion, die Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs zu bewirken, auf die vollstreckungsfähigen Schiedssprüche beschränkt bleiben müsse.

Das Berufungsgericht meint im Anschluß an verschiedene Schriftsteller (Seuffert zu § 1042; Falkmann, Zwangsvollstreckung § 2 Nr. 32; Sellwig, System, 1919 II 129; vgl. auch Ob.Ob. München im Recht 1902 S. 439), dem obliegenden Teile im Schiedsverfahren stünde der Weg der Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. offen, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen, um feststellen zu lassen, daß Aufhebungsgründe gegen den auf Feststellung lautenden Schiedsspruch nicht vorhanden seien. Dabei beachtet das Berufungsgericht aber nicht, daß der § 256 ZPO. nur entsprechend anwendbar wäre, da es sich nicht um eine materielle rechtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern nur um die Prüfung handelt, ob dem Schiedsspruche formale Aufhebungsgründe entgegenstehen. Übrigens hat der obliegende Teil, solange nicht der unterlegene Teil die Unanfechtbarkeit des auf Feststellung lautenden Schiedsspruchs anerkannt hat, wohl ausnahmslos ein alsbaldiges Interesse an der Feststellung der Unanfechtbarkeit. Zu einer entsprechenden Anwendung des § 256 ZPO. liegt aber kein Anlaß vor, nachdem die Prozeßordnung in § 1043 den Weg gewiesen hat, auf welchem man ohne diesen Umweg das Ziel erreichen kann.

Auch die weiteren Gegengründe des Berufungsrichters vermag der Senat nicht anzuerkennen. Wenn die Parteien zur Austragung ihrer Rechtsstreitigkeiten das schiedsgerichtliche Verfahren vereinbaren, so lassen sie sich dabei weniger von dem Zwecke einer Verminderung der Prozesse leiten, als vielmehr von der Erwägung, den Streitstoff von Personen ihres besonderen Vertrauens und von besonderer Sachkunde beurteilen und entscheiden zu lassen. Es ist auch nicht richtig, daß der mit der Vollstreckungsklage Beklagte, falls es sich um einen Feststellungsanspruch handelt, unter keinen Umständen von der Kostenpflicht sich befreien könne. Wenn er dem obliegenden Teile die Erklärung abgibt, daß er auf die Geltendmachung von Aufhebungsgründen verzichte, und dann, falls der andere Teil trotzdem die Vollstreckungsklage erheben sollte, den Anspruch sofort anerkennt, so wird der § 93 ZPO. Anwendung finden müssen. . . .